

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2021/MC/057
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 19.05.2021
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	07.07.2021	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Stadt Malchin wird beschlossen.
Gleichzeitig wird die Satzung über die Festlegung des Grenzbetrages in der Stadt Malchin vom 18.03.1998 außer Kraft gesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Im § 54 Absatz 2 Schulgesetz M-V heißt es:

„Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.“

Ermächtigungsgrundlage für die konkrete Umsetzung bildet die Grenzbetragsverordnung des Landes und eine städtische Satzung.

Nach der Grenzbetragsverordnung können 30,68 € (vorher 60,00 DM) als Maximalbetrag erhoben werden.

Die bisherige Satzung datiert aus dem Jahr 1998 und muss dringend aktualisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen, da am Wert des Grenzbetrages keine Veränderungen vorgenommen werden.

Der Gesamtumfang der vereinnahmten Kostenbeiträge nimmt einen Wert von ca. 20.000 € ein. Eine weitere Absenkung kann aufgrund des vorliegenden Haushaltssicherungskonzeptes nicht erfolgen.

Anlagen:

Satzung über die Festlegung des Grenzbetrages in der Stadt Malchin- alt
Neue Satzung

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Stadt Malchin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) sowie des § 54 Abs.2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Malchin vom 07.07.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an den Schulen der Stadt Malchin erlassen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Kostenbeiträge

Für Gegenstände und Materialien gemäß § 54 Abs.2 Satz 3 SchulG M-V, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, werden Kostenbeiträge erhoben.

Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs.2 Satz 1 SchulG (Lernmittelfreiheit).

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag pro Schülerin und Schüler sowie Schuljahr wird auf 30,68 € festgesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31.12. eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag fällig; für die Schülerinnen und Schüler, die bis zum jeweiligen 31.03. eingeschult werden, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,34 € erhoben.

§ 3

Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Zahlungspflicht für die Kostenbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme von Gegenständen und Materialien im Sinne des § 1. Die Kostenbeiträge werden als Pauschale jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres erhoben. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Grenzbetrages in der Stadt Malchin vom 19.03.1998 außer Kraft.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Festlegung des Grenzbetrages in der Stadt Malchin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998, des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung - vom 11. Juli 1996, geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 504) wird durch die Stadtvertretung am 11. 03. 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Grenzbetrages

Die Stadt Malchin (Schulträger) ist ermächtigt, für die Beschaffung von Lernmitteln, die für die Hand der Schüler bestimmt sind, ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden, durch ihn verbraucht werden oder bei ihm verbleiben, von den Erziehungsberechtigten (Zahlungspflichtigen) einen Betrag zu erheben. Dieser wird als Grenzbetrag festgesetzt.

§ 2

Bescheid und Fälligkeit

- (1) Der Grenzbetrag wird vom Schulträger bis zum 30. September des Jahres für das jeweilige begonnene Schuljahr erhoben.
- (2) Die Höhe des Grenzbetrages, der auf die Zahlungspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadt Malchin unter Angabe des Zahlungsgrundes einzuzahlen.

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung des Grenzbetrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

§ 4

Höhe des Grenzbetrages

Die Höhe des Grenzbetrages pro Schüler wird ab Schuljahr 1998/99 wie folgt festgelegt:

Grundschule	Klassenstufen 1-4	60,00 DM
Hauptschule/Realschule	Klassenstufen 5 - 10	60,00 DM

§ 5

Ermäßigung und Befreiung

Der Zahlungspflichtige kann einen schriftlichen Antrag an den Schulträger auf teilweise oder vollständige Befreiung von der Zahlung des Grenzbetrages stellen. Dabei muß im Antrag der soziale Härtefall im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes nachgewiesen werden. Bei mindestens 2 schulpflichtigen Kindern ist eine zweimalige Ratenzahlung in Abstimmung mit dem Schulträger möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malchin, den 19. 03. 1998


Lange
Bürgermeister



Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde für diese Satzung liegt vor.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 25. 04. 1998 im „Malchiner Generalanzeiger“, Jahrgang 7 Nr. 8 veröffentlicht worden.

Malchin, den 25. 04. 1998


Lange
Bürgermeister

